



**Informationen des  
Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (LfDI)  
zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung  
für die Heilberufskammern in Rheinland-Pfalz**

Stand: 05. Februar 2018

## **1. Vorbemerkung**

Am 24. Mai 2016 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – nachfolgend DS-GVO) in Kraft getreten. Sie wird nach einer zweijährigen Übergangszeit zum 25. Mai 2018 wirksam und gilt dann unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU). Mit dem Wirksamwerden der DS-GVO entsteht in der gesamten EU ein weitgehend einheitlicher Rechtsrahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

In Verbindung mit dem ab 25. Mai 2018 in neuer Gestalt in Kraft tretenden Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wird das Datenschutzrecht in der Bundesrepublik Deutschland auf eine völlig neue Grundlage gestellt. Auch das rheinland-pfälzische Landesdatenschutzgesetz (LDSG) wird vollständig neu erlassen. Die daraus resultierenden Änderungen können konkrete Anpassungen und Umstellungen in Arbeitsabläufen und organisatorischen Maßnahmen bei den Verantwortlichen erfordern. Hiervon sind aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit der von ihnen verarbeiteten Daten insbesondere die Angehörigen der Heilberufe betroffen. Verantwortliche sind alle, die über Datenverarbeitung entscheiden, also z.B. jede Arztpraxis oder die Kammern selbst.

## **2. Überblick über die mit der DS-GVO einhergehende Fortentwicklung des Datenschutzrechts**

Trotz der neuen Rechtsgrundlagen führt die DS-GVO inhaltlich nicht zur Abkehr von den bisherigen datenschutzrechtlichen Maßstäben. Vielmehr werden viele bislang schon bewährte Prinzipien aufgegriffen und verstärkt (z.B. die Grundsätze der Erforderlichkeit, der Zweckbindung und der Sicherheit der Verarbeitung sowie die Rechte der Betroffenen). Auch zukünftig müssen personenbezogene Daten regelmäßig für eindeutig festgelegte Zwecke verarbeitet werden. Die von einer Datenverarbeitung betroffenen Personen haben weiterhin eine Reihe von Rechten, mit denen sie Einfluss auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nehmen können, z.B. das Recht auf Auskunft. Darüber hinaus lässt die DS-GVO auch weiterhin eine Einbindung externer Dienstleister in die Datenverarbeitung zu. Allerdings unterliegt im Rahmen einer derartigen Auftragsverarbeitung der Dienstleister den datenschutzrechtlichen Anforderungen künftig unmittelbar.

Die DS-GVO enthält gleichwohl einige Neuerungen. Diese vollständig aufzuzählen, würde den Rahmen dieses Papiers sprengen. Nachfolgend seien folgende Änderungen hervorgehoben:



- Das europäische Datenschutzrecht wird künftig nicht lediglich für in der EU niedergelassene Unternehmen gelten, sondern auch für außereuropäische Unternehmen, die auf dem europäischen Markt tätig sind (sog. Marktortprinzip). Weiterhin sind Verantwortliche zu umfangreicheren Information der Betroffenen und größerer Transparenz verpflichtet als bisher. Verantwortliche werden in Zukunft in vielen Bereichen verpflichtet sein, Datenschutz-Folgenabschätzungen durchzuführen, um das Risiko der von ihnen beabsichtigten Verarbeitungsverfahren besser einschätzen und darauf basierend angemessene Vorkehrungen zur Eindämmung dieser Risiken veranlassen zu können.
- Neuerungen gibt es insoweit insbesondere in Bezug auf Löschpflichten mit dem Recht auf Vergessenwerden: Machen betroffene Personen einen Löschungsanspruch geltend, müssen Verantwortliche, die diese Daten öffentlich gemacht haben, andere Stellen, die diese Daten verarbeiten, über das Löschbegehren informieren. Mit dem neu eingeführten Recht auf Datenübertragbarkeit soll dem Einzelnen ermöglicht werden, seine personenbezogenen Daten ohne technische Hürden an von ihm bestimmte Stellen zu übertragen.
- Die Verpflichtungen zu technischem und organisatorischem Datenschutz werden fortentwickelt. Insbesondere müssen Standardeinstellungen von Verfahren und Produkten so entwickelt und/oder ausgestaltet sein, dass nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Daten erhoben werden (privacy by design und privacy by default). Die DS-GVO fördert schließlich die datenschutzrechtliche Selbstregulierung der Verantwortlichen und hält hierzu mit Vorgaben für Verhaltensregeln (Codes of Conduct), Binding Corporate Rules und Zertifizierungsverfahren mehrere taugliche Instrumente bereit.
- Die Aufsichtsbehörden bekommen eine große Anzahl neuer Aufgaben zugewiesen. Auch der Bußgeldrahmen wird erheblich erweitert; in Betracht kommen Geldbußen in Höhe von bis zu 20 Millionen Euro oder bis zu vier Prozent des weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres bei einem Verstoß durch ein Unternehmen. Für jedes Unternehmen wird grundsätzlich eine Datenschutzbehörde federführend zuständig sein (One stop shop). Die europaweite Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden in grenzüberschreitenden Fällen wurde detailliert geregelt (Kohärenzverfahren). Jede Bürgerin oder jeder Bürger kann sich mit Eingaben an die Datenschutzbehörden wenden, die dann das Verfahren wenn nötig europäisch fortführen.

### **3. Rechtsrahmen im künftigen Datenschutzrecht**

Generell ist zu beachten, dass die DS-GVO trotz ihres Verordnungscharakters und der daraus folgenden unmittelbaren Geltung nicht in allen Bereichen gänzlich abschließende Regelungen trifft. Vielmehr werden sich ergänzende Regelungen sowohl auf bundes- als auch landesrechtlicher Ebene finden. Dies ist der Vielzahl vorhandener Öffnungsklauseln geschuldet.

- Für die Verantwortlichen des privaten Sektors – somit auch für die Angehörigen der Heilberufe – finden sich einige Öffnungsklauseln, die auf bundes- und landesrechtlicher Ebene Regelun-



gen hervorrufen (z.B. BDSG, SGB, Heilberufsgesetz, Landeskrankenhausgesetz, Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst, Landesgesetz für psychisch kranke Personen).

- Für die Heilberufskammern als öffentliche Stellen der Länder werden sich ergänzende Regelungen in landesrechtlichen Vorschriften (z.B. LDSG, Heilberufsgesetz) finden. Angesichts der Öffnungsklauseln für öffentliche Stellen in der Datenschutz-Grundverordnung wird es eine Reihe von nationalen Vorschriften in diesem Bereich geben.

Dies führt im Ergebnis dazu, dass öffentliche und nicht-öffentliche Stellen – und damit auch Heilberufskammern und die von ihnen vertretenen Berufsangehörigen – trotz ursprünglich beabsichtigter unmittelbarer und unterschiedsloser Geltung der DS-GVO für beide Arten von Stellen nicht gänzlich identischen datenschutzrechtlichen Vorgaben unterliegen werden.

Da die zukünftigen landesrechtlichen Regelungen in Rheinland-Pfalz derzeit noch nicht abschließend feststehen, kann in diesem Papier diesbezüglich noch keine Information erfolgen. Das künftige LDSG wird ohnehin überwiegend ergänzenden Charakter tragen. Die Konzentration wird daher auf den sich primär aus der DS-GVO ergebenden Anforderungen liegen, flankiert durch einige Hinweise zu Regelungen des BDSG-neu, soweit diese im Hinblick auf die Tätigkeit von Angehörigen der Heilberufe besonders relevant sind.

#### **4. Maßnahmenplan des LfDI für die Heilberufskammern bzw. die von den Heilberufskammern vertretenen Berufsangehörigen**

Die nachfolgenden Empfehlungen richten sich vorrangig an die selbständig praktizierenden Angehörigen der Heilberufe sowie die Kammern. Soweit Berufsangehörige in Einrichtungen abhängig beschäftigt sind, ist die jeweilige Einrichtung als solche datenschutzrechtlich verantwortlich und damit Adressat der Vorgaben des Datenschutzrechts.

Nach einem sogenannten Maßnahmenplan für die Heilberufskammern bzw. die von diesen vertretenen Berufsangehörigen werden in diesem Informationspapier unter Nr. 5 mehrere Schwerpunktthemen vertieft dargestellt werden: das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, die Datenschutz-Folgenabschätzung sowie die Informationspflichten und das Auskunftsrecht. Abschließen wird dieses Informationspapier mit einigen Hinweisen zur möglichen Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde.

#### Befassen mit dem neuen Datenschutzrecht als Chefaufgabe

Die Verantwortlichen bzw. die Leitungsorgane der Verantwortlichen sollten sich der Auswirkungen der Datenschutz-Grundverordnung bewusst sein.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Die im Folgenden genannten Pflichten gelten im Wesentlichen auch für Auftragsverarbeiter. Darauf soll hier allerdings nicht näher eingegangen werden.



### Durchführung einer IST-Analyse

Welche Auswirkungen die DS-GVO auf die einzelnen Verantwortlichen tatsächlich hat, lässt sich nicht pauschal beantworten. Dies hängt entscheidend auch vom derzeitigen datenschutzrechtlichen Standard, der bei dem Verantwortlichen vorherrscht, ab. Zunächst sollte daher der Ist-Zustand beim Verantwortlichen untersucht werden. Dabei sollte insbesondere das derzeitige Datenschutzmanagement betrachtet werden:

- die derzeitigen Datenverarbeitungsvorgänge (z.B. anhand des Verfahrensverzeichnis nach den Vorgaben des BDSG bzw. LDSG),
- die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitungsvorgänge,
- die Stellung und Aufgaben des ggf. bestellten Datenschutzbeauftragten,
- ggf. bestehende Auftragsverarbeitungsverhältnisse und
- vorhandene Datenschutzkonzepte (wie Rollen- und Berechtigungskonzepte, Löschkonzepte, usw.).

### Durchführung einer SOLL-Analyse

Sodann ist zu prüfen, ob der bisherige Zustand den Anforderungen der DS-GVO und zusätzlich den im Rahmen der Öffnungsklauseln erlassenen nationalen Vorschriften genügt. Dabei haben die Angehörige der Heilberufe insbesondere die Vorgaben des BDSG-neu und der jeweils bereichsspezifischen Vorgaben, aber auch des Berufsrechts zu beachten, während die Heilberufskammern als öffentliche Stellen insbesondere den ergänzenden Regelungen des LDSG-neu unterfallen.

Im Rahmen der Durchführung einer SOLL-Analyse sollte das Hauptaugenmerk zunächst auf die folgenden Punkte gelegt werden:

#### ☞ **Rechtsgrundlagen**

Auch künftig darf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur aufgrund einer Rechtsgrundlage erfolgen. Art. 6 DS-GVO in Verbindung mit Art. 9 DS-GVO enthalten eine Reihe derartiger Rechtsgrundlagen. Aufgrund von Öffnungsklauseln werden sich aber zukünftig auch weiterhin im nationalen Recht Verarbeitungsgrundlagen finden (s.o.). Es sollte geprüft werden, ob alle Verarbeitungsvorgänge auf eine Rechtsgrundlage – und falls ja, auf welche – gestützt werden können.

Sollte eine Verarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung erfolgen, so ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Art. 7 DS-GVO bzw. ggf. zusätzlich die ergänzender nationaler Vorschriften erfüllt sind.

#### ☞ **Betroffenenrechte**

Die Betroffenenrechte werden durch die DS-GVO gestärkt. Dadurch erweitern sich auch die Pflichten des Verantwortlichen.



Gegenüber dem Verantwortlichen haben die Betroffenen unter anderen das Recht auf Information nach Art. 13 und 14 DS-GVO, das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO sowie das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO. Es sollte geprüft werden, ob Mechanismen vorhanden sind, diese Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen.

#### ☞ Einbindung von Dienstleistern/Auftragsverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag wird es auch unter der DS-GVO geben. Sie heißt dort "Auftragsverarbeitung" und ist in Art. 28 DS-GVO geregelt. Das neue BDSG enthält keine diesbezüglichen Regelungen mehr, für die Landesdatenschutzgesetze ist dies ebenso zu erwarten. Ab dem 25. Mai 2018 wird damit für alle öffentlichen und nicht-öffentlichen Verantwortlichen Art. 28 DS-GVO anwendbar sein.

Die Auftragsverarbeitung wird nicht grundlegend umgestaltet. Die Auftragnehmer müssen sorgfältig ausgewählt werden und dürfen personenbezogene Daten nur im Rahmen der Anweisungen des Auftraggebers verarbeiten. Insgesamt kann festgestellt werden, dass sich die DS-GVO klar zum Modell der Auftragsverarbeitung bekennt und dieses sogar fortentwickelt. Es ergeben sich im Detail daher verschiedene Änderungen.

Dienstleistungsbeziehungen mit Dritten, die datenschutzrechtlich als Auftragsverarbeitung qualifiziert werden können, müssen unter Hinzuziehung der hierzu vorhandenen Verträge auf ihre Konformität mit Art. 28 DS-GVO überprüft werden. Fehlen vertragliche Abmachungen, ist dies ein eindeutiger Hinweis auf einen datenschutzrechtlichen Mangel.

#### ☞ Technisch-organisatorische Maßnahmen

Die Verpflichtungen zu technischem und organisatorischem Datenschutz werden mit der DS-GVO fortentwickelt. Insbesondere müssen Standardeinstellungen von Verfahren und Produkten so ausgestaltet sein, dass nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Daten erhoben werden (privacy by design und privacy by default).

Des Weiteren werden explizite Anforderungen an die Sicherheit der Verarbeitung gestellt (Art. 5, 25, 32 DS-GVO). Neue verpflichtende Instrumente zur Sicherstellung einer ausreichenden Sicherheit der Verarbeitung sind eine Risikobetrachtung der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 25 Abs. 1, 32 Abs. 1 DS-GVO) sowie die regelmäßige Evaluation der getroffenen Maßnahmen (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO).

Dies sollte der Verantwortliche bei der Einführung neuer Prozesse beachten.

#### ☞ Dokumentationspflichten

Aus Art. 5 Abs. 2 DS-GVO ergibt sich für die Verantwortlichen die Rechenschaftspflicht. Daneben enthält die DS-GVO an vielen Stellen weitere Dokumentationspflichten der



Verantwortlichen. Die Verantwortlichen haben in der Regel ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen (Art. 30 DS-GVO) und sie haben in bestimmten Fällen eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen (Art. 35 DS-GVO).

Das Führen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten dürfte regelmäßig im Heilberufsbereich erforderlich sein. Deshalb sollte der Verantwortliche festlegen, wer dieses Verzeichnis intern führt und aktuell hält. Gleiches gilt für die Frage einer durchzuführenden Datenschutz-Folgenabschätzung. Ggf. bieten die Heilberufskammern in diesem Zusammenhang ihre Unterstützung an.

#### ☞ Datenschutzbeauftragter

Eine andere Folge der DS-GVO ist die erstmalige Einführung einer europaweiten Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten (Art. 37 Abs. 1 DS-GVO). Ausgehend von dem risikoorientierten Ansatz der Verordnung erstreckt sich die Benennungspflicht im privaten Sektor zunächst auf solche Stellen, deren Haupttätigkeit entweder in einer systematischen Überwachung von Personen oder der umfangreichen Verarbeitung besonders schutzbedürftiger Daten besteht. Das BDSG-neu weitet diese Pflicht u.a. auf Stellen aus, bei denen in der Regel mindestens zehn Personen personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten oder im Falle von Verarbeitungen, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung unterliegen (§ 38 Abs. 1 BDSG-neu). Unbenommen bleibt darüber hinaus die Möglichkeit der freiwilligen Benennung eines Datenschutzbeauftragten.

Die Heilberufskammern und die selbständig praktizierenden Angehörigen der Heilberufe sollten daher prüfen, ob künftig ein Datenschutzbeauftragter zu benennen ist. Bestand bislang eine Bestellungspflicht, so ist in der Regel auch künftig von einer Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten auszugehen. Die Heilberufskammern als öffentliche Stellen sind nach den Vorgaben der DS-GVO unabhängig von weiteren Voraussetzungen ausnahmslos verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die selbständig praktizierenden Angehörigen der Heilberufe sollten prüfen, ob Art. 37 Abs. 1 lit. c DS-GVO oder eine der Alternativen des § 38 Abs. 1 BDSG-neu für sie einschlägig ist und demzufolge ggf. handeln. Dabei ist zu beachten, dass Gesundheitsdaten besonders schutzwürdig sind.

#### ☞ Sonstiges

Es ist z.B. zu prüfen, ob Mechanismen bestehen, mit denen die zukünftigen Meldepflichten, etwa nach Art. 37 Abs. 7 DS-GVO oder Art. 33 Abs. 1 DS-GVO, erfüllt werden können.

## 5. Einzelne Maßnahmen nach der DS-GVO

### Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Das bisherige Verfahrensverzeichnis (nach § 10 LDSG-RLP für öffentliche Stellen des Landes Rheinland-Pfalz bzw. nach § 4g Abs. 2 und Abs. 2a BDSG für nicht-öffentliche Stellen) wird mit Art. 30 DS-GVO durch ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten mit personenbezogenen



Daten abgelöst. Art. 30 DS-GVO verpflichtet grundsätzlich alle Verantwortlichen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten mit personenbezogenen Daten zu führen. Dieses betrifft sämtliche automatisierte sowie nichtautomatisierte Verarbeitungen personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Das Verzeichnis muss die wesentlichen Angaben zum Verantwortlichen, der Art der verarbeiteten Daten, etwaigen Datenempfängern, Löschfristen und Sicherheitsmaßnahmen enthalten.

Dieses Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten spielt für die Verantwortlichen eine wesentliche Rolle, um datenschutzrechtliche Vorgaben einhalten zu können. Nur wer die eigenen Verarbeitungsprozesse kennt, kann gezielt Maßnahmen ergreifen, um eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen.

Die Pflicht zur Führung des Verzeichnisses trifft generell alle öffentlichen Stellen – und damit auch die Heilberufskammern – sowie Unternehmen und Einrichtungen mit mehr als 250 Mitarbeitern. Unterhalb dieser Schwelle muss ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten geführt werden, wenn der Verantwortliche Verarbeitungen durchführt,

- die ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bergen (z. B. Scoring und Videoüberwachung) oder
- die nicht nur gelegentlich erfolgen (z.B. die regelmäßige Verarbeitung von Kunden- oder Beschäftigendaten) oder
- die besondere Datenkategorien gemäß Art. 9 Abs. 1 DS-GVO (z.B. biometrische oder genetische Daten, Gesundheitsdaten, Daten zum Sexualleben) oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des Art. 10 DS-GVO betreffen.

Für die Angehörigen der Heilberufe bzw. deren Praxen dürfte in der Regel zwar nicht die Schwelle von 250 Mitarbeitern überschritten sein, allerdings dürfte häufig einer der drei oben aufgeführten Fälle einschlägig sein, insbesondere der letzte Fall, da Angehörige von Heilberufen in der Regel besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art.9 Abs. 1 DS-GVO verarbeiten.

Das Verzeichnis der Verantwortlichen muss folgende Angaben enthalten

- Name und Kontaktdaten des/der Verantwortlichen und deren Vertreter,
- Name und Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten des Verantwortlichen (soweit vorhanden),
- die Verarbeitungszwecke,
- eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten,
- die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten,
- Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation,
- Löschungsfristen für die verschiedenen Datenkategorien und
- eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Abs. 1 DS-GVO.



Das Verzeichnis ist schriftlich zu führen, kann aber auch in einem elektronischen Format erfolgen.

Verstöße durch eine fehlende oder nicht vollständige Führung eines Verzeichnisses oder das Nichtvorlegen des Verzeichnisses nach Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde können nach Art. 83 Abs. 4 lit. a DS-GVO mit einem Bußgeld sanktioniert werden (voraussichtlich allerdings nicht bei den Heilberufskammern als öffentliche Stellen des Landes Rheinland-Pfalz).

Im Gegensatz zur bisherigen Jedermann offenstehenden Möglichkeit in das Verzeichnisseinsicht zu nehmen, ist für das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach DS-GVO ein solcher Anspruch nicht vorgesehen. Entsprechende Auskunftsbegehren sind für öffentliche Stellen nach dem Transparenzgesetz Rheinland-Pfalz zu behandeln. Entfallen ist weiterhin die Pflicht, die eingesetzten Verfahren der Aufsichtsbehörde zu melden. Das Verzeichnis ist jedoch der Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen (siehe Art. 30 Abs. 4 DS-GVO und Erwägungsgrund 82).

Nähere Informationen bezüglich des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten sind zu finden im Kurzpapier Nr. 1 „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten – Art. 30 DS-GVO“ der Datenschutzkonferenz (abrufbar unter:

[https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Orientierungshilfen/DSK\\_KPNr\\_1\\_Verzeichnis\\_Verarbeitungstaetigkeiten.pdf](https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Orientierungshilfen/DSK_KPNr_1_Verzeichnis_Verarbeitungstaetigkeiten.pdf)) sowie im Papier „Hinweise zum Verzeichnis von

Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DS-GVO“ (abrufbar unter:

[https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Orientierungshilfen/hinweise\\_verarbeitungsverzeichnis.pdf](https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Orientierungshilfen/hinweise_verarbeitungsverzeichnis.pdf)). In Kürze wird auch ein Muster für ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten auf der Webseite des LfDI zu finden sein.

### Datenschutz-Folgenabschätzung

Die Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art 35 DS-GVO ist Ausdruck des risikobasierten Ansatzes der DS-GVO. Ähnlich der bisherigen Vorabkontrolle (nach § 9 Abs. 5 LDSG-RLP für öffentliche Stellen des Landes Rheinland-Pfalz bzw. nach § 4d Abs. 5 und Abs. 6 BDSG für nicht-öffentliche Stellen) sollen auf der Grundlage einer Risikoanalyse die Folgen der Verarbeitung abgeschätzt werden, um frühzeitig Schutzmaßnahmen ergreifen zu können.

Durch die Datenschutz-Folgenabschätzung sind Verarbeitungsvorgänge, die ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten betroffener Personen bergen, vorab auf ihre Folgewirkungen für deren Persönlichkeitsschutz – insbesondere des Rechts auf Achtung des Privatlebens (Art. 7 Grundrechtecharta) und dem Schutz personenbezogener Daten (Art. 8 Grundrechtecharta) – zu überprüfen. Ziel ist es, bereits frühzeitig geeignete und angemessene Gegen- und Schutzmaßnahmen in technisch-organisatorischer Hinsicht zu treffen, um die identifizierten Risiken für die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen eindämmen zu können. Dazu sollen die Datenschutzerfordernisse bereits in die den Datenverarbeitungsprozessen zugrunde liegenden Konzepte integriert werden. Durch diese risikobasierte Selbsteinschätzung wird der Verantwortliche strenger in die Verantwortung genommen, als es nach geltendem Recht der Fall



ist. Dies kann etwa Videoüberwachungen oder den Umgang mit Gesundheitsdaten betreffen (siehe Art. 35 Abs.3 DS-GVO).

Der Datenschutz-Folgenabschätzung ist die sog. Schwellwertanalyse vorangestellt, mittels der ermittelt wird, ob eine Datenverarbeitung grundsätzlich einem hohen Risiko unterliegt (siehe hierzu Erwägungsrund 75). Grundsätzlich können sich Risiken aus der Art, dem Umfang, den Umständen und dem Zweck der Datenverarbeitung ergeben. Mit Blick auf das schnelllebige Entwicklungspotenzial zukunftssträchtiger Technologien wird deren Risikopotenzial ausdrücklich hervorgehoben.

Für bestimmte Datenverarbeitungen wird eine Datenschutz-Folgenabschätzung zwingend vorgeschrieben (Art. 35 Abs. 3 DS-GVO). Hervorzuheben sind insbesondere Maßnahmen des Profilings und automatisierte Datenverarbeitungsmaßnahmen, die angesichts der automatisierten Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als besonders risikoträchtig bewertet werden. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist auch durchzuführen bei umfangreichen Verarbeitungen besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DS-GVO oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 DS-GVO.

Wann eine umfangreiche Verarbeitung in diesem Sinne vorliegt, ist im Einzelfall zu entscheiden. Erwägungsgrund 91 der DS-GVO liefert diesbezüglich einige Hinweise und erwähnt in diesem Kontext auch einzeln praktizierende Ärzte und sonstige Gesundheitsberufe: Eine Verarbeitung soll demzufolge dann nicht als umfangreich gelten, wenn die Verarbeitung personenbezogene Daten von Patienten betrifft und durch einen einzelnen Arzt oder sonstigen Angehörigen eines Gesundheitsberufs erfolgt. In diesen Fällen sollte nach Erwägungsgrund 91 eine Datenschutz-Folgenabschätzung nicht zwingend vorgeschrieben sein.

Die Ausführungen sind auf alle einzeln praktizierende Angehörige der Heilberufe übertragbar. Allerdings muss aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit von Gesundheitsdaten, die sicherlich von allen Einzelpraxen im Gesundheitsbereich regelmäßig verarbeitet werden dürften, in jedem Einzelfall sorgsam geprüft werden, ob tatsächlich die Durchführung einer Datenschutz-Folgeabschätzung entbehrlich ist. Ggf. bieten die Heilberufskammern in diesem Zusammenhang den Praxisbetreibern konkrete Unterstützung an.

Führt die Prognose zu dem Ergebnis, dass von der geplanten Datenverarbeitung ein hohes Risiko für die Rechte der betroffenen Person ausgeht bzw. liegt einer der in Art. 35 Abs. 3 DS-GVO ausdrücklich genannten Fälle vor, ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen. Der Mindestinhalt der Folgenabschätzung wird durch Art. 35 Abs. 7 DS-GVO festgelegt: Nach der systematischen Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge, der Zwecke der Verarbeitung und der Erfassung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen dazu, werden die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit der Datenverarbeitung in Bezug auf den Zweck bewertet. Des Weiteren werden die Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen untersucht. Aufbauend auf dieser Analyse müssen geeignete Abhilfemaßnahmen, insbesondere Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren getroffen und dokumentiert werden, mit denen die identifizierten Risiken für die Rechte der betroffenen Personen eingedämmt werden können. Der Datenschutzbeauftragte soll von dem Verantwortlichen einbezogen werden (vgl. Art. 35 Abs. 2 DS-



GVO). Können aus vertretbaren Gründen keine geeigneten Gegenmaßnahmen getroffen werden, ist nach Art. 36 DS-GVO die zuständige Aufsichtsbehörde zu konsultieren, deren Aufgabe es nach der DS-GVO unter anderem ist, hinsichtlich der Datenschutz-Folgenabschätzung zu beraten. Eine Verletzung dieser Konsultationspflicht kann mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden.

Nähere Hinweise zur Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung sind insbesondere im Kurzpapier der Datenschutzkonferenz Nr. 5 „Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO“ (abrufbar unter:

[https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Orientierungshilfen/DSK\\_KP\\_Nr\\_5\\_Datenschutz-Folgenabschaetzung.pdf](https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Orientierungshilfen/DSK_KP_Nr_5_Datenschutz-Folgenabschaetzung.pdf)) sowie in den Leitlinien der Art. 29 Gruppe „Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 „wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt“ (abrufbar unter: [https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/wp248rev01\\_de.pdf](https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/wp248rev01_de.pdf)) zu finden.

### Informationspflichten und Auskunftsrechte

Die Informationspflichten der Verantwortlichen (Art. 13 und 14 DS-GVO) und die Auskunftsrechte (Art. 15 DS-GVO) der betroffenen Personen sind in der DS-GVO detailliert geregelt. Die Informationspflichten und Auskunftsrechte können nach Art. 23 DS-GVO unter engen Voraussetzungen u.a. durch den nationalen Gesetzgeber eingeschränkt werden, z.B. dann, wenn durch die Information oder Auskunft die nationale Sicherheit gefährdet ist oder die Rechte Dritter unverhältnismäßig eingeschränkt werden.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der o.g. Artikel können die Aufsichtsbehörden nach Art. 87 Abs. 5 DS-GVO Geldbußen von bis zu 20 Millionen Euro oder bei Unternehmen von bis zu vier Prozent des Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres verhängen (voraussichtlich allerdings nicht bei den Heilberufskammern als öffentliche Stellen des Landes Rheinland-Pfalz).

#### ☞ Informationspflichten

Verantwortliche sind verpflichtet, die von der Verarbeitung betroffenen Personen darüber zu informieren. Dabei unterscheidet die DS-GVO danach, ob die Daten direkt bei der betroffenen Person (Art. 13 DS-GVO) oder bei Dritten erhoben worden sind (Art. 14 DS-GVO). Auch das zurzeit geltende Landesdatenschutzgesetz RLP und das Bundesdatenschutzgesetz kennen solche Informationspflichten grundsätzlich. Wurden die Daten bei Dritten erhoben, ist auch bisher die betroffene Person hierüber zu benachrichtigen. Neu und wichtig ist die Benachrichtigungspflicht im Fall der Zweckänderung, wenn also die Daten zu einem anderen Zweck verarbeitet werden sollen als zu dem Zweck, zu dem der Verantwortliche sie erlangt hat.

Grundsätzlich ist auch in Zukunft über den Verantwortlichen, über die Zweckbestimmung, die Empfänger der Daten und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung zu informieren. Werden die Daten direkt bei der betroffenen Person erfragt, ist diese auf eine ggf. bestehende Verpflichtung zur Angabe hinzuweisen. Zudem sind zukünftig die Kontaktdaten des ggf. vorhandenen Datenschutzbeauftragten anzugeben. Um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten,



werden zusätzlich Angaben zur Speicherdauer, ein Hinweis auf Betroffenenrechte, die Widerrufbarkeit der Einwilligung sowie das Bestehen einer automatisierten Einzelfallentscheidung einschließlich Profiling gefordert. Von diesen Informationen kann nur unter engen Voraussetzungen abgesehen werden, z.B. wenn die betroffene Person bereits über die Angaben verfügt.

Einschränkungen der grundsätzlich bestehenden Informationspflichten befinden sich sowohl in der DS-GVO selbst als auch in den § 29 Abs. 2, §§ 32 und 33 BDSG-neu. Inwiefern für öffentliche Stellen des Landes Rheinland-Pfalz Einschränkungen der Betroffenenrechte auf landesrechtlicher Ebene erfolgen werden, ist noch nicht gänzlich absehbar.

Nähere Informationen zu diesem Thema sind im Kurzpapier Nr. 10 „Informationspflichten bei Dritt- und Direkterhebung“ der Datenschutzkonferenz (abrufbar unter:

[https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Orientierungshilfen/DSK\\_KPNr\\_10\\_Informationspflichten.pdf](https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Orientierungshilfen/DSK_KPNr_10_Informationspflichten.pdf)) zu finden.

#### ☞ Auskunftsrechte

Wie schon bislang haben Personen das Recht formlos und ohne Begründung von einem Verantwortlichen Auskunft über bei diesem gespeicherte personenbezogene Daten, die sie betreffen, zu verlangen. Übertragen auf den Heilberufsbereich steht dieses datenschutzrechtliche Auskunftsrecht somit per se allen Patientinnen und Patienten zu.

Um Auskunft von einem Verantwortlichen zu erhalten, kann die betroffene Person nach Art. 15 DS-GVO zunächst eine Bestätigung darüber verlangen, ob überhaupt sie betreffende personenbezogene Daten vorhanden sind. Wenn dies der Fall ist, erstreckt sich dann ihr konkretes Auskunftsrecht auf die gespeicherten Daten bzw. Datenkategorien, die Herkunft und die Empfänger der Daten sowie den Verarbeitungszweck. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage. Zukünftig muss die Auskunft aber auch über die geplante Speicherdauer (zumindest die Kriterien für deren Festlegung), die Betroffenenrechte, das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und letztlich bei einer Datenübermittlung an ein Drittland über die geeigneten Garantien unterrichten.

Neu ist auch, dass die Auskunft grundsätzlich innerhalb einer bestimmten Frist, nämlich innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, zu erteilen ist. Sie bleibt grundsätzlich kostenlos.

Informationen und Auskünfte können in jeder Form gegeben werden: schriftlich oder in anderer Form, ggf. auch elektronisch. Bei der Auskunft muss aber stets die Identität des Anfragenden nachgewiesen werden. Bei Zweifeln daran ist die Auskunft nicht zu erteilen.

Alles soll in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form und in einer klaren und einfachen Sprache erfolgen.

§ 29 Abs. 1 S. 2 BDSG-neu enthält eine Einschränkung dieses Auskunftsrechts, die u.U. auch von besonderer Bedeutung für Angehörige der Heilberufe sein dürfte: Demzufolge besteht das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Art. 15 DS-GVO nicht, soweit durch die Auskunft



Informationen offenbart würden, die nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen (z.B. Angaben zu Befunden oder zur Behandlung von Angehörigen oder sonstigen Dritten). Ob dies tatsächlich der Fall ist, muss in jedem Einzelfall separat geklärt werden. Im Ergebnis darf dies aber jedenfalls nicht dazu führen, jegliche Auskunft zu verweigern.

Weitere Einschränkungen für nicht-öffentliche Stellen im nationalen Recht finden sich in § 34 BDSG-neu. Inwiefern für öffentliche Stellen des Landes Rheinland-Pfalz Einschränkungen der Betroffenenrechte auf landesrechtlicher Ebene erfolgen werden, ist noch nicht gänzlich absehbar.

Nähere Hinweise zum Auskunftsrecht der betroffenen Personen – insbesondere zum Umfang der Auskunft – finden sich im Kurzpapier Nr. 6 „Auskunftsrecht der betroffenen Person, Art. 15 DS-GVO“ der Datenschutzkonferenz (abrufbar unter: [https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Orientierungshilfen/DSK\\_KPNr\\_6\\_Auskunftsrecht.pdf](https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Orientierungshilfen/DSK_KPNr_6_Auskunftsrecht.pdf)).

#### Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde

Die Regelung des § 29 Abs. 3 BDSG-neu zur Einschränkung der Untersuchungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden, die möglicherweise gegen europäisches und/oder nationales Verfassungsrecht verstößt, soll hier nicht näher betrachtet werden.

Unabhängig davon empfiehlt sich allerdings sowohl für die Heilberufskammern als auch die selbständigen Berufsangehörigen die unmittelbare Kontaktaufnahme mit den zuständigen Aufsichtsbehörden. Den Aufsichtsbehörden obliegt es auch, im Hinblick auf die DS-GVO beratend tätig zu werden. Dies können und sollten sowohl öffentliche als auch nicht-öffentliche Stellen nutzen. Außerdem besteht für den Verantwortlichen nach Art. 31 DS-GVO eine Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde.